



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Juni 2015	Nr. 15
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1858 zur Änderung des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald. Vom 20. Mai 2015. . . . .	376
Gesetz Nr. 1861 zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze (LGG). Vom 17. Juni 2015 . . . . .	376
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Vom 8. Juni 2015 . . . . .	387

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

65 **Gesetz Nr. 1858**  
**zur Änderung des Nationalparkgesetzes**  
**Hunsrück-Hochwald**

Vom 20. Mai 2015

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem § 2 des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015, S. 170) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse nach dem Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß den Abschnitten zur Forstlichen Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungsmaßnahmen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zum Schutz- und Erholungswald, zu Bestimmungen über das Betreten des Waldes, zur Organisation und Aufgaben der Forstbehörde, Forstaufsicht und zu Bußgeldbestimmungen, mit Ausnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswaldgesetz und dem Landeswaldgesetz, für das Gebiet des Nationalparks ganz oder teilweise auf das Nationalparkamt zu übertragen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juni 2015

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

##### Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

##### Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

##### Der Minister der Justiz

In Vertretung  
Rehlinger

66 **Gesetz Nr. 1861**  
**zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**  
**und weiterer Gesetze**  
**(LGG)**

Vom 17. Juni 2015

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 2a Geltungsbereich bei wirtschaftlicher Beteiligung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder des Regionalverbandes Saarbrücken“.
  - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 6 Statistische Erhebung; Verordnungsermächtigung“.
  - c) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Abschnitt 5 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer“.
  - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 16 Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen“.
  - e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 17 Teilzeitarbeit; Telearbeit“.

- f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 22 Wahl und Stellung der Frauenbeauftragten; Verordnungsermächtigung“.
- g) Nach der Angabe zu § 22 werden folgende Angaben eingefügt:  
 „§ 22a Gesamtfrauenbeauftragte  
 § 22b Gemeinsame Frauenbeauftragte der Schulformen“.
- h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 23 Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten“.
- i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 24 Widerspruchs- und Schlichtungsverfahren“.
- j) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 24a Gerichtliches Verfahren“.
- k) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 26 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 29 Gremien; Verordnungsermächtigung“.
- m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 31 Inkrafttreten“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach den Wörtern „Aufsicht des Landes“ werden das Komma hinter dem Wort „Landes“ sowie die Wörter „der Gemeindeverbände oder der Gemeinden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
- „§ 2a
- Geltungsbereich bei wirtschaftlicher Beteiligung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder des Regionalverbandes Saarbrücken
- (1) Soweit das Land, die Gemeinden, die Landkreise oder der Regionalverband Saarbrücken Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften halten oder erwerben, stellen sie sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Vorstands- oder Geschäftsführungsposten sowie für die Wahl der Frauenbeauftragten.
- (2) Für Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften unterhalb der Mehrheitsgrenze sollen das Land, die Gemeinden, die Landkreise oder der Regionalverband Saarbrücken darauf hinwirken, dass Maßnahmen entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des privaten Rechts und den Personengesellschaften ergriffen werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bediensteten unabhängig davon, ob der Beschäftigung ein Beamten-, Richter-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zugrunde liegt.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „§ 58“ wird durch die Angabe „§ 51 Absatz 1“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „des Saarländischen Beamtengesetzes“ werden die Wörter „vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 428),“ eingefügt.
- ccc) Das Wort „Beschäftigte“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigte“ werden die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „alle“ wird gestrichen.
- ccc) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Personalstellen“ werden die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „und“ wird das Wort „andere“ eingefügt.
- cc) Nach der Angabe „§ 17“ werden die Wörter „Absatz 5 und 6“ eingefügt.
- dd) Nach den Wörtern „des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556)“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5 und der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Unterrepräsentanz“ werden die Wörter „von Frauen“ eingefügt.
- bbb) Die Wörter „Lohngruppe, Vergütungsgruppe“ werden durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Wort „Besoldungsgruppe“ werden die Wörter „Entgeltgruppe und jede“ vorangestellt.
- bbb) Die Wörter „, jede Vergütungsgruppe und jede Lohngruppe“ werden gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „, der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6  
Statistische Erhebung; Verordnungsermächtigung
- (1) Jede Dienststelle, die über einen eigenen Stellenplan verfügt, erfasst in den einzelnen Bereichen jährlich mit Stand 30. Juni statistisch die Zahl der Frauen und Männer
1. unter den Beschäftigten, gegliedert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen, Voll- und Teilzeittätigkeit sowie die Zahl und Dauer der Beurlaubung differenziert nach familienbedingter Beurlaubung und Beurlaubung aus sonstigen Gründen,
  2. in den jeweiligen dienststelleninternen Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen,
  3. bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung und
  4. in Gremien der Dienststelle nach § 29 Absatz 1 sowie die in Gremien außerhalb der Verwaltung (Aufsichtsräte) entsandten Mitglieder.
- (2) Im Schulbereich wird die Statistik nach Absatz 1 für die jeweiligen Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule sowie für die beruflichen Regelschulformen insgesamt erhoben. Zuständig hierfür ist das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (3) Die statistische Erhebung ist in der Dienststelle öffentlich zu machen sowie an das Statistische Amt, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und die Stelle weiterzuleiten, die den Frauenförderplan nach § 8 in Kraft gesetzt hat. Die Erhebung ist als Landesstatistik zu führen und mindestens alle drei Jahre zu veröffentlichen.
- (4) Die Landesregierung regelt die einzelnen Vorgaben für die Erfassung und Mitteilung der statistischen Angaben unter Berücksichtigung der Personalstandstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312), durch Rechtsverordnung.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Jede Dienststelle mit Ausnahme der Schulen hat für einen Zeitraum von vier Jahren für ihren Zuständigkeitsbereich einen Frauenförderplan vorzulegen. Gegenstand des Frauenförderplanes sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des Frauenförderplanes. Für die jeweiligen Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule sowie für die beruflichen Regelschulformen insgesamt gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; zuständig für die Aufstellung der Frauenförderpläne ist das Ministerium für Bildung und Kultur. Zum Abbau von Unterrepräsentanz muss der Frauenförderplan für seine Geltungsdauer verbindliche Zielvorgaben in Prozentsätzen bezogen auf die Unterrepräsentanz von Frauen in den jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen enthalten. Die Zielvorgaben bestimmen, dass in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, diese bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, soweit nicht in der Person eines männlichen Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben nach den Sätzen 4 und 5 sind zu benennen. Bei der Festlegung der Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Personalstellen erforderlichen Qualifikationen die Beschäftigten bereits aufweisen oder wie sie die geforderte Qualifikation erwerben können (geschlechtergerechte Personalentwicklung).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „dieses“ wird durch das Wort „des“ ersetzt.
- bb) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „sowie die zu erwartende Fluktuation oder personalwirtschaftliche Einsparmaßnahmen.“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind in einem Planungszeitraum personalwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen, die Personalstellen sperren oder zum Wegfall bringen, ist im Frauenförderplan vorzugeben,

dass der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, mindestens gleich bleibt.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Frauenförderplan ist nach zwei Jahren zu überprüfen und der aktuellen Entwicklung anzupassen. Bei dieser Anpassung sind insbesondere die Gründe sowie ergänzende Maßnahmen aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Ziele des Frauenförderplans sonst nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden können. Das Gleiche gilt bei Umressortierungen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Drei-Jahres-Frist“ durch das Wort „Vierjahresfrist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angaben „12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch die Angaben „14. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 406),“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Anteil“ wird das Wort „für“ durch das Wort „an“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

- i) Folgende Absätze 9 bis 11 werden angefügt:

„(9) Die im Frauenförderplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei der Personalplanung und -entwicklung, bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beachtet werden.

(10) Werden die Zielvorgaben des Frauenförderplans für jeweils vier Jahre nicht erreicht, sind die Gründe hierfür im nächsten Bericht zum Frauenförderplan darzulegen.

(11) Der Frauenförderplan ist den Beschäftigten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Leiter/der Leiterin“ durch die Wörter „durch die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden den Wörtern „oder der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin“ vorangestellt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Leiter/die Leiterin“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw.“ gestrichen und nach dem Wort „Einstellungen“ die Wörter „, Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Jede Dienststelle, die einen Frauenförderplan aufgestellt hat, sowie das Ministerium für Bildung und Kultur für die jeweiligen Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule sowie für die beruflichen Regelschulformen insgesamt berichten jeweils nach zwei Jahren der Dienststelle, die den Frauenförderplan gemäß § 8 Absatz 1 in Kraft gesetzt hat, über die Umsetzung dieses Gesetzes. Die Berichtspflicht umfasst die bisherigen und geplanten Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die Auskunft über die Entwicklung des Frauenanteils in den Entgelt- und Besoldungsgruppen in den einzelnen Berufsfach- und Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die Maßnahmen zur Frauenförderung, die Umsetzung des Frauenförderplans, die Umsetzung der Zielvorgaben nach § 7 Absatz 1 und 10 sowie nach § 29 Absatz 2 und die Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Die Berichte werden den Beschäftigten und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zugänglich gemacht. Im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Bericht auch dem Gemeinde- oder Stadtrat und dem Kreistag oder der Regionalversammlung sowie bei den Eigenbetrieben dem Werksausschuss zugänglich gemacht. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle vier Jahre über die Umsetzung dieses Gesetzes für die gesamte Landesverwaltung und legt einen Gesamtbericht über den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor. Beim Saarländischen Rundfunk berichtet die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle dem Rundfunkrat über die Umsetzung der Zielvorgaben.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Berichterstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.“



10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Stellenausschreibung kann öffentlich erfolgen, wenn das Ziel der Beseitigung der Unterrepräsentanz mit einer hausinternen oder dienststellenübergreifenden Stellenausschreibung nicht erreicht werden kann.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Auf eine Ausschreibung kann – nach Anhörung der Frauenbeauftragten – verzichtet werden“ werden durch die Wörter „Im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten kann von einer Stellenausschreibung abgesehen werden“ ersetzt.
  - bb) Die Angaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ werden durch die Angaben „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“ ersetzt und die neuen Nummern 2 bis 4 wie folgt geändert:
    - aaa) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
    - bbb) In der neuen Nummer 3 werden dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „Arbeitgebers oder“ vorangestellt.
    - ccc) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „Ausschreibung“ durch das Wort „Stellenausschreibung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Vor jeder Stellenausschreibung ist zu prüfen, ob die Stelle oder das zu vergebende Amt auch mit einer verringerten Arbeitszeit oder im Wege der Arbeitsplatzteilung ausgeschrieben werden kann. Das gilt auch für leitende Positionen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschreibung“ durch das Wort „Stellenausschreibung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. des zu übertragenden“ durch die Wörter „oder des zu vergebenden“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jede Stellenausschreibung hat“ durch die Wörter „In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, hat jede Stellenausschreibung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Ausschreibung“ wird jeweils durch das Wort „Stellenausschreibung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Personalstelle“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „bei gleicher Qualifikation“ vorangestellt.
  - bb) Das Wort „Ausschreibung“ wird durch das Wort „Stellenausschreibung“ ersetzt.
  - cc) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In Vorstellung- oder Auswahlgesprächen sind Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Sicherstellung der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen neben der Berufstätigkeit unzulässig.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Ist dies aus sachlichen Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einstellungen“ die Wörter „, Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bzw. des zu besetzenden“ durch die Wörter „oder des zu vergebenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „Höhergruppierung oder“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Einstellung“ werden die Wörter „, Übertragung einer höherwertiger Tätigkeit“ eingefügt.
  - cc) Das Wort „es“ wird gestrichen.
  - dd) Das Wort „Bereiche“ wird durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ werden durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
- b) Die Wörter „v. H.“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „trägt der“ werden durch die Wörter „tragen Arbeitgeber beziehungsweise“ ersetzt.
- b) Die Wort „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) Das Wort „Frau“ wird durch das Wort „Person“ ersetzt.
- d) Nach den Wörtern „geringer ist“ wird das Komma gestrichen.
- e) In dem Satzteil nach den Wörtern „geringer ist“ wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- f) Die Wörter „männlichen Bewerbers ist“ werden durch das Wort „Person“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , insbesondere in unteren und mittleren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen“ gestrichen.
  - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Das dritte Wort „ , die“ wird durch das Wort „mit“ ersetzt.
    - bbb) Das Wort „wahrnehmen,“ wird gestrichen.
    - ccc) Die Wörter „Beschäftigte mit reduzierter Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Teilzeitbeschäftigte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Dienstunfallrechts“ wird durch die Wörter „Dienstunfall- und Unfallversicherungsrechts“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „auf“ werden die Wörter „Entgelt oder“ eingefügt.
  - cc) Die Wörter „ , Vergütung oder Lohn“ werden gestrichen.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin ist in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Fortbildung insbesondere im Gleichstellungsrecht und in Fragen des öffentlichen Dienst-, Personalvertretungs-, Organisations- und Haushaltsrechts zu geben.“

16. In Abschnitt 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5  
Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer“.**

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Dienststelle hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familienpflichten und Erwerbstätigkeit erleichtern, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach dem Wort „erforderlich“ wird das Komma gestrichen.
    - bbb) Die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ werden durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
    - ccc) Die Wörter „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten“ werden durch die Wörter „Arbeitszeitverordnung vom 18. Mai 1999 (Amtsbl. S. 854), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174),“ ersetzt.
    - ddd) Nach dem Wort „Richter“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 28),“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 17  
Teilzeitarbeit; Telearbeit“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Anträgen von Beschäftigten mit Familienpflichten auf Teilzeitbeschäftigung ist auch bei Stellen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben zu entsprechen, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Üben Beschäftigte keine Familienpflichten aus, kann ihrem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung entsprochen werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten sind Beschäftigten mit Familienpflichten auch Telearbeitsplätze anzubieten. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise Telearbeit ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Dienststelle hat darauf zu achten, dass die Beschäftigten eine ihrer ermäßigten Arbeitszeit entsprechende Entlastung von ihren dienstlichen Aufgaben erhalten.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Absatz“ wird der Punkt gestrichen.

bbb) Das Wort „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „SGB IV“ werden durch die Wörter „Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

ddd) Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausnahmen sind für Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an saarländischen Hochschulen oder bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten zulässig.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Unbefristet Teilzeitbeschäftigte, die den Wunsch auf einen Vollzeitarbeitsplatz haben, sind bei der Neubesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen unter Beachtung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte mit befristeter Arbeitszeitverkürzung, die vor Ablauf der Frist den Wunsch auf einen Vollzeitarbeitsplatz haben. Ihnen ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Teilzeit- und Telearbeit stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nicht entgegen. Sie sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern. Die Dienststelle sieht dafür eine dienststellenbezogene Zielvorgabe vor, die im Frauenförderplan festzuschreiben ist.“

- g) In Absatz 5 wird das Wort „Frauen“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

19. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Dienststelle soll den wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 19 Hinweispflicht

Beschäftigte, die einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen, sind insbesondere auf die arbeits-, beamten-, renten- und versorgungsrechtlichen Folgen sowie auf die Möglichkeit der Befristung mit Verlängerung und deren Folgen hinzuweisen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, die eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen wollen.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Dienststelle mit regelmäßig mindestens zehn Beschäftigten mit Ausnahme der Schulen hat das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten, die die Dienststelle sowie die Bediensteten in allen Fragen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung berät und unterstützt. Dienststellen mit weniger als zehn Beschäftigten mit Ausnahme der Schulen können das Amt einer Frauenbeauftragten einrichten. Für die jeweiligen Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule sowie für die beruflichen Regelschulformen insgesamt gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Musikhochschulgesetzes“ werden die Wörter „vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274)“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Fachhochschulgesetzes“ werden die Wörter „vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406)“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „Kunsthochschulgesetzes“ werden die Wörter „vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274)“ eingefügt.

22. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22 Wahl und Stellung der Frauenbeauftragten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Frauenbeauftragte wird von den weiblichen Beschäftigten in geheimer und unmittelbarer Wahl für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt. Sie wird alsdann von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Frauenbeauftragten ernannt. Die Wahl der Frauenbeauftragten ist jeweils zeitgleich mit der Personalratswahl durchzuführen. Die Landesregierung regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. Wird gemäß §§ 79a, 186 und 215a des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997



(Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172), eine kommunale Frauenbeauftragte bestellt, so entfällt die Wahl gemäß Satz 1. In diesen Fällen nimmt die kommunale Frauenbeauftragte die Aufgaben gemäß Abschnitt 7 dieses Gesetzes mit wahr.

Finden sich aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten für die Wahl der Frauenbeauftragten keine Kandidatinnen oder kann das Amt der Frauenbeauftragten nach den für die Wahl geltenden Vorschriften nicht besetzt werden, bestellt die Dienststelle aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten eine Frauenbeauftragte für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl. Hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten.

Die Frauenbeauftragte wird der Betriebs- oder Dienststellenleitung unmittelbar zugeordnet. Die Frauenbeauftragten der jeweiligen Schulformen werden unmittelbar der Dienststellenleitung des für Bildung zuständigen Ministeriums zugeordnet. Ihre Tätigkeit ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. Eine Abwesenheitsvertretung ist auf Vorschlag der Frauenbeauftragten und in Abstimmung mit ihr zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten. In Dienststellen mit mehr als 1.000 Beschäftigten sind mindestens zwei Stellvertreterinnen nach Satz 5 und 6 zu bestellen.

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.

Die Frauenbeauftragte übt ihre Tätigkeit im Rahmen der ihr aus diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei aus. Sie darf in oder aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert oder benachteiligt werden. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung, der Personalvertretung sowie der Schlichtungsstelle.

In Dienststellen mit bis zu 100 Beschäftigten ist die Frauenbeauftragte wöchentlich im Umfang von fünf Stunden, in Dienststellen mit bis zu 300 Beschäftigten im Umfang von zehn Stunden von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist der Frauenbeauftragten auf Antrag im erforderlichen Umfang eine über die in Satz 1 jeweils festgesetzte wöchentliche Stundenzahl hinausgehende

Entlastung zu gewähren. In Dienststellen mit mehr als 300 Beschäftigten ist für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten mindestens eine Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Verfügung zu stellen, in Dienststellen mit mehr als 600 Beschäftigten eine volle Stelle. In Dienststellen mit mehr als 1.000 Beschäftigten ist der Frauenbeauftragten eine Mitarbeiterin mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zuzuordnen, in Dienststellen mit mehr als 2.000 Beschäftigten eine Mitarbeiterin mit der vollen Regelarbeitszeit. Eine vom Dienst freigestellte Frauenbeauftragte ist in ihrer beruflichen Entwicklung so zu behandeln, als wäre eine Freistellung nicht erfolgt. Für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten der Schulformen nach § 21 Absatz 1 Satz 3 stellt das Ministerium für Bildung und Kultur abweichend von Satz 1 bis 5 einen Gesamtfreistellungsumfang von bis zu 1,5 Vollzeitlehrerstellen zur Verfügung. Die Freistellung erfolgt anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtbeschäftigtenanzahl der von der jeweiligen Frauenbeauftragten vertretenen Schulform. Wird das Amt einer gemeinsamen Frauenbeauftragten der Schulformen nach § 22b nicht eingerichtet, so erhöht sich der Gesamtfreistellungsumfang nach Satz 6 auf bis zu 2,5 Vollzeitlehrerstellen.

Die Kündigung der Frauenbeauftragten ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und die nach dem Personalvertretungsrecht erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit der Frauenbeauftragten ist ihre Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Amtes auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

Die Frauenbeauftragte darf gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder innerhalb der Dienststelle auf anderen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Funktion als Frauenbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt. Dies gilt nicht für einen dienstlichen Wechsel zum Zweck der Ausbildung.

Die Frauenbeauftragte darf für die Dauer eines Jahres nach ihrem Ausscheiden als Frauenbeauftragte nur mit Aufgaben betraut werden, die mindestens ihrer früher ausgeübten Funktion gleichwertig sind, es sei denn, zwingende dienstliche Notwendigkeiten stehen entgegen.

Die Frauenbeauftragten haben das Recht zur dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit.“

23. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a  
Gesamtfrauenbeauftragte

(1) Bei den obersten Landesbehörden, deren Geschäftsbereich nachgeordnete Dienststellen oder Einrichtungen nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), umfasst, kann das Amt je einer Gesamtfrauenbeauftragten als Stufenvertretung eingerichtet werden. Die Gesamtfrauenbeauftragte wird jeweils von den und aus dem Kreis aller gemäß § 21 Absatz 1 im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gewählten Frauenbeauftragten gewählt. Sie kann abweichend hiervon unmittelbar von allen weiblichen Beschäftigten des Geschäftsbereichs gewählt werden. Sie ist der jeweiligen obersten Landesbehörde zugeordnet.

(2) Die Gesamtfrauenbeauftragte ist zuständig für alle in § 23 bestimmten Aufgaben, die dienststellenübergreifend zu regeln sind. Die Frauenbeauftragten der jeweils zuständigen Dienststellen sind zu hören.

(3) Für die Freistellung der Gesamtfrauenbeauftragten ist in entsprechender Anwendung von § 22 Absatz 7 Satz 1 bis 3 die Gesamtzahl der Beschäftigten der von ihr vertretenen Dienststellen zugrunde zu legen. Ihr ist keine Mitarbeiterin zuzuordnen.

(4) Soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist, gelten § 22 sowie die §§ 23 bis 24a entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur keine Anwendung.

§ 22b

Gemeinsame Frauenbeauftragte der Schulformen

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur kann das Amt einer gemeinsamen Frauenbeauftragten der Schulformen als Stufenvertretung für den Schulbereich eingerichtet werden, wenn die Frauenbeauftragten der Schulformen (§ 21 Absatz 1 Satz 3) aus ihrem Kreis eine solche wählen. § 22a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Die gemeinsame Frauenbeauftragte der Schulformen ist in vollem Umfang von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Ihr wird keine Mitarbeiterin zugeordnet.

(3) Soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist, gelten § 22 sowie die §§ 23 bis 24a entsprechend.“

24. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23  
Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragte ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle vollumfänglich und bereits an der Ent-

scheidungsfindung zu beteiligen. Sie hat ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Satz 4 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenbeauftragten durch die Dienststelle in allen in diesem Absatz genannten Angelegenheiten sowie die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme vor Entscheidungen. Sie unterstützt die Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere der folgenden Maßnahmen:

1. Einstellungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Beförderungen, Versetzungen sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren einschließlich der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie bei Vorstellungsgesprächen,
2. Erstellung von Beurteilungsrichtlinien,
3. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Beschäftigten vorliegt,
4. sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
5. Fortbildungsmaßnahmen,
6. Arbeitszeitgestaltung,
7. Analyse der Beschäftigtenstruktur, Erstellung des Frauenförderplans und allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Frauenförderung.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 setzt eine Einwilligung der oder des Betroffenen nicht voraus.

(2) Die Frauenbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststelle und wird von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. In allen ihrer Beteiligung unterliegenden Fragen hat die Frauenbeauftragte ein Initiativrecht. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. Folgt die Dienststelle dem Votum der Frauenbeauftragten nicht, hat sie dieser die Gründe hierfür auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist sicherzustellen, dass die jeweils zuständige Frauenbeauftragte am gesamten Verfahren beteiligt ist. Dies gilt nicht, soweit formelle sowie materielle Gesetze ein Wahlverfahren für die Besetzung eines Amtes vorsehen.

(4) Die Frauenbeauftragte kann Sprechstunden und einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten durchführen.

(5) Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen bleiben unberührt.“

25. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Widerspruchs- und Schlichtungsverfahren

(1) Wird die Frauenbeauftragte an einer Maßnahme nach § 23 nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt oder informiert, ist die Entscheidung über die Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung oder Information nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Arbeitstage zu verkürzen.

(2) Macht die Frauenbeauftragte geltend,

1. durch Maßnahmen, ihre Ablehnung oder Unterlassung vonseiten der Dienststelle in ihren Rechten verletzt zu sein,
2. dass Maßnahmen, ihre Ablehnung oder Unterlassung gegen dieses Gesetz verstoßen,
3. dass die Dienststelle einen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßenden Frauenförderplan aufgestellt hat oder
4. dass Maßnahmen der Dienststelle gegen den Frauenförderplan verstoßen,

kann sie Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung zu erheben, bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen unverzüglich. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über den Vorgang.

(3) Hilft die Dienststellenleitung dem Widerspruch der Frauenbeauftragten innerhalb von zwei Wochen nicht ab oder ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb von zwei Wochen sachlich nicht entschieden worden, kann die Frauenbeauftragte nach den Absätzen 4 bis 8 eine Schlichtungsstelle anrufen.

(4) Die Schlichtungsstelle wird von Fall zu Fall bei der Dienststelle gebildet, die den Frauenförderplan gemäß § 8 Absatz 1 in Kraft gesetzt hat. Handelt es sich bei der betroffenen Dienststelle um eine oberste Landesbehörde, ist die Schlichtungsstelle bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit zu bilden. Ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie selbst betroffen, bildet das Ministerium für Inneres und Sport die Schlichtungsstelle. Sie setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Dienststelle, der Frauenbeauftragten der betroffenen Dienststelle, einer von ihr ausgewählten Vertrauensperson und einer unparteiischen Person als Vorsitz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I

S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), erfüllt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen sich auf die Person der oder des Vorsitzenden einigen.

(5) Die Sitzungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und hilft den Parteien, eine Lösung zu erarbeiten. Sie oder er hat zu diesem Zweck den gesamten Sachverhalt unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle behandeln alle erhaltenen Informationen vertraulich.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, an Anträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Tätigkeit der oder des unparteiischen Vorsitzenden und der von der Frauenbeauftragten ausgewählten Vertrauensperson ist ehrenamtlich.

(8) Einigt sich die Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung auf eine gemeinsame Lösung, ist der Einigungsvorschlag für die Beteiligten verbindlich. Er ist schriftlich zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Kommt innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, kann die Frauenbeauftragte das Verwaltungsgericht nach § 24a anrufen. Das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(9) Der Widerspruch und die Anrufung der Schlichtungsstelle haben aufschiebende Wirkung. § 54 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und § 80 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt“.

26. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Gerichtliches Verfahren

(1) Ist der Widerspruch erfolglos und der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, kann die Frauenbeauftragte innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs das Verwaltungsgericht anrufen. Die Anrufung des Verwaltungsgerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle die Rechte der Frauenbeauftragten aus diesem Gesetz verletzt hat oder keinen oder einen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Frauenförderplan erstellt hat.

(2) Die Anrufung des Verwaltungsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Dienststelle trägt die der Frauenbeauftragten entstehenden Kosten.“



27. § 26 wird aufgehoben.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „und 2 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen“ werden durch die Wörter „enthaltene gesetzliche Bestimmung“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „; ebenso darauf, dass der Zuschlag zwischen zwei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten danach erfolgen kann, welcher Anbieter eine relativ größere Anzahl von Frauen beschäftigt oder bereits konkrete Maßnahmen zur Frauenförderung ergriffen hat“ werden gestrichen.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Behörden und“ werden gestrichen.
  - bb) Nach dem Wort „Schreiben“ werden die Wörter „ , in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Ehepaare,“ werden die Wörter „ , Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
  - bb) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

30. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Gremien; Verordnungsermächtigung

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen nach §§ 2 und 2a haben darauf hinzuwirken, dass eine hälftige Besetzung von Frauen und Männern in Gremien nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 geschaffen oder erhalten wird, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten und entsprechende Entsenderechte bestehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn andere tatsächliche Gründe von erheblichem Gewicht entgegenstehen. Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse sowie sonstige Kollegialorgane und vergleichbare Mitwirkungsorgane unabhängig von ihrer Bezeichnung. Mitglieder kraft Amtes sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Für die Besetzung von Gremien sind im Frauenförderplan quantitative Zielvorgaben festzulegen, um den Anteil des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts zu verbessern. Diese Zielvorgaben

sind in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten zu erstellen. Die Zielvorgaben werden für die Laufzeit des Frauenförderplans vereinbart. Über die Umsetzung ist in den nach § 9 Absatz 1 zu erstellenden Berichten gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu berichten. Bei Nichterreichung der Ziele sind die Abweichungen zu begründen und darzulegen, durch welche Maßnahmen einem erneuten Abweichen entgegengewirkt werden soll.

(3) Bei der Bestellung, Berufung oder Ernennung von Gremienmitgliedern bei Einrichtungen nach §§ 2 und 2a (berufende Stelle) sind die Vorschläge oder Vorschlagsrechte der entsendenden Organe, Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen des Landes so auszugestalten, dass Frauen und Männer jeweils hälftig vorzuschlagen oder zu benennen sind. Bestehen Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien außerhalb der Landesverwaltung durch Organe, Dienststellen oder sonstige Einrichtungen des Landes.

(5) Die Frauenbeauftragte der einzelnen Dienststellen ist frühzeitig am Auswahl- und Nominierungsverfahren sowie an der Erstellung der Zielvorgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 zu beteiligen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, Bedingungen über das Nominierungs-, Berufungs-, Vorschlags- und Entsendungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“

31. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „am 30. Juni 2016“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frauenförderpläne nach § 7 müssen bis zum 1. Januar 2017 durch die nach § 8 berufenen Stellen in Kraft gesetzt werden. Die Frauenförderpläne, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze auslaufen, bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Frauenbeauftragten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze im Amt befinden, bleiben bis zur nächstfolgenden Personalratswahl im Amt. Sie sind dann neu zu wählen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Inkrafttreten“.

- b) Die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ werden gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

§ 79a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.
2. In Absatz 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Absatz 8 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 13 Absatz 3 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 428) geändert worden ist, werden die Wörter „ , und die Frauenbeauftragte“ gestrichen.

**Artikel 4**

**Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes**

In § 46 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2015 (Amtsbl. I S. 221), wird in Absatz 3 das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
Saarbrücken, den 17. Juni 2015

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister der Justiz**

In Vertretung  
Rehlinger

**Verordnungen**

64 **Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Vom 8. Juni 2015

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Zulassung von Studierenden der Hochschule der Bildenden Künste Saar zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist in der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

**§ 2**

**Eignungsprüfung**

- (1) Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar ist für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und künstlerisch-gestalterische und/oder wissenschaftliche Eignung besitzt
- (3) Die Eignungsprüfung gliedert sich in



1. die Vorauswahl (allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Motivationsschreiben mit aussagekräftigen Arbeitsproben (Portfolio) beziehungsweise wissenschaftlichen Dokumentationen),
2. die mündliche/praktische Prüfung.

### § 3

#### Zulassungsverfahren, Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai bei der Hochschule der Bildenden Künste Saar eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Studiengangs.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Zeugnis über die Schulbildung, die zum ersten Hochschulzugang geführt hat, in beglaubigter Kopie,
  - b) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs in beglaubigter Kopie oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - c) handgeschriebener Lebenslauf,
  - d) Motivationsschreiben mit aussagekräftigen Arbeitsproben (Portfolio) beziehungsweise wissenschaftlichen Dokumentationen,
  - e) weitere Nachweise über zusätzliche Qualifikationen (beispielsweise Berufserfahrung, Veröffentlichungen, Praktika),
  - f) von Bewerbern und Bewerberinnen gemäß § 5 Absatz 5 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (TestDaF, Niveaustufe B 2 des GER).
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig beziehungsweise form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Die Hochschule übernimmt für die eingereichten Arbeiten keine Haftung. Sie hält die Arbeiten drei Monate nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung durch den Bewerber oder die Bewerberin bereit. Nach Ablauf dieser Frist können die Arbeiten vernichtet werden.
- (5) Bei neu eingerichteten Studiengängen kann die Frist im Sinne von Absatz 1 verlängert werden.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt fachspezifischen Prüfungs-

ausschüssen. Zur Mitarbeit sind alle Lehrenden der Hochschule verpflichtet. Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens drei Lehrende an, von denen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen sein müssen.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Senat für die Dauer eines Studienjahres ernannt. Für jedes Mitglied soll ein Vertreter oder eine Vertreterin ernannt werden.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die die Geschäfte und Verhandlungen leitet.

### § 5

#### Auswahlverfahren, allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen ist, dass
  - a) der Bewerber oder die Bewerberin
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor- oder Diplomabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign, Media Art & Design oder Freier Kunst erworben hat, oder
    - in einem Lehramtsstudiengang Kunsterziehung das Erste Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat, wobei die wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Arbeit im Fach Kunsterziehung erbracht worden sein muss, oder
    - einen Bachelor- oder Diplomabschluss oder einen diesem gleichwertigen Studienabschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit einer Bachelor- oder Diplomarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit erworben hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist sowie
  - b) eine Abschlussleistung im Äquivalent von 240 Credit-Points nachgewiesen und die besondere Eignung zum Studium festgestellt wurde.

- (2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und die Bachelorarbeit oder vergleichbare Abschlussarbeit entsprechende Bezüge aufweist, trifft der Prüfungsausschuss nach § 4 dieser Ordnung. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses nach § 2 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin der jeweilige Prüfungsausschuss und begründet dies schriftlich.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Diplomabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (6) Die Vorauswahl gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird aufgrund der eingereichten Arbeitsproben beziehungsweise Unterlagen nach Absatz 1 bis 5 und nach § 3 Absatz 2 getroffen.
- (7) Zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen beziehungsweise wissenschaftlichen Eignung im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe d sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen: künstlerisch-gestalterische Entwicklungsfähigkeit und Realisation komplexer künstlerisch-gestalterischer Lösungen, künstlerisch-gestalterische Umsetzungsfähigkeit und künstlerisch-gestalterisches Reflexionsvermögen sowie Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerisch-gestalterischer Ideen.

### **§ 6 Mündliche/praktische Prüfung**

- (1) Die mündliche/praktische Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs über gestalterisch-fachliche beziehungsweise wissenschaftliche Fragen durchgeführt. Die mündliche/praktische Prüfung erstreckt sich auf vertiefende spezifische und für das Studienvorhaben relevante Fragen und soll erkennen lassen, dass der Bewerber oder die Bewerberin über fortgeschrittene Kenntnisse hinsichtlich des angestrebten Studienziels verfügt.
- (2) Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch muss der Bewerber oder die Bewerberin einen Themenvorschlag für das Masterprojekt vorlegen.

### **§ 7 Feststellung der künstlerisch-gestalterischen beziehungsweise wissenschaftlichen Eignung**

- (1) In der Vorauswahl und der mündlichen/praktischen Prüfung ist zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen beziehungsweise wissenschaftlichen Eignung von dem jeweiligen Prüfungsausschuss

ein Ergebnis zu bilden. Dabei legt er folgende Bewertung zugrunde:

- bestanden
- nicht bestanden.

- (2) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber oder die Bewerberin spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Niederschrift**

Über die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen und den Verlauf der Vorauswahl sowie der mündlichen/praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses stützt.

### **§ 10 Geltungsdauer der Zulassung**

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die zwei auf die Prüfung folgenden Zulassungstermine.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihm oder ihr der Prüfungstermin noch nicht mitgeteilt worden ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für die Vorauswahl gilt Absatz 4, mit der Maßgabe, dass der Bewerber oder die Bewerberin im Falle einer Täuschungshandlung zu der weiteren Prüfung nicht zugelassen wird.

## § 12 Wiederholung

Die mündliche/praktische Prüfung kann in der Regel zweimal und nur jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar möglich.

## § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsniederschriften gewährt.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 16. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 195) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juni 2015

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon



---

**Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 5 01-11 13, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**